

Titel der Drucksache:

**Bestätigung der Entwurfsplanung -
 Grundhafter Ausbau Seebachstraße**

Drucksache

0770/20

Ausschuss für

Stadtentwicklung,

Bau, Umwelt,

Klimaschutz und

Verkehr

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Entwurfsplanung für das Investitionsvorhaben "Grundhafter Ausbau Seebachstraße" (Anlagen 1 bis 7) wird im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungsphasen und die Ausschreibung der Bauleistungen.

17.07.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 1.218.478,17 EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	667.400 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	1.218.478,17 EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - Lageplan Straße Teil 1
- Anlage 2 - Lageplan Straße Teil 2
- Anlage 3 - Lageplan Regenwasserkanal
- Anlage 4 - Regelquerschnitt Seebachstraße
- Anlage 5 - Erläuterungsbericht
- Anlage 6a - Kostenberechnung Straße (nicht öffentlich)
- Anlage 6b - Kostenberechnung Regenwasserkanal (nicht öffentlich)
- Anlage 6 c – Kostenzusammenstellung (nicht öffentlich)
- Anlage 7 – Folgekosten
- Anlage 8 - Bauablaufplan
- Begründung der Dringlichkeit

Die Unterlagen liegen im Bereich OB und in den Fraktionen zur Einsichtnahme bereit.

Sachverhalt

Die Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch das Tiefbau-und Verkehrsamt, plant die Seebachstraße in Erfurt im Bereich zwischen der Brücke zum Samuel-Beck-Weg und der Spitzkehre grundhaft auszubauen. Die vorhandene Straße weist in diesem Bereich erhebliche Setzungen und Rissbildungen auf. Aus diesem Grund ist die talseitige Richtungsfahrbahn derzeit auf einer Länge von ca. 300 m gesperrt. Der Verkehr wird hier einspurig an der Schadstelle vorbei geführt.

Für den Schadensbereich liegt zur Ermittlung der Schadensursachen ein Gutachten der Firma vgs InGeo vom 29.03.2018 vor.

Zur Verbesserung des Untergrundes wird der Empfehlung des Schadensgutachtens gefolgt und eine Rüttelstopfverdichtung mit Herstellung von Stopfsäulen (RSV-Säulen) vorgenommen. Entsprechend der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)" erfolgt die Einstufung der Seebachstraße in die Kategoriegruppe nahräumige Erschließungsstraße ES IV". Im Ergebnis der Vorplanung erfolgt eine Einstufung in die Belastungsklasse BK 3,2.

Die Fahrbahn wird mit einer Mindestbreite von 6,50 m hergestellt. Die vorhandene Linienführung der Seebachstraße wird dabei weiterstehend beibehalten. Die bestehende Beleuchtungsanlage wird im Zuge der Maßnahme erneuert.

Die Fahrbahn entwässert entsprechend der Bestandssituation überwiegend breitflächig über das am hangseitigen Fahrbahnrand angeordnete Bankett in einen Graben bzw. eine Mulde. Graben und Mulde werden zu einem gemeinsamen Tiefpunkt geführt. Von dort aus erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers mittels geplanten Durchlass DN 500 durch die Fahrbahn in ein vorhandenes Gerinne am Fuße der hangseitigen Stützmauer. Ab hier erfolgt die Ableitung über bestehende Entwässerungsanlagen in einen öffentlichen Regenwasserkanal.

Von der nördlichen Bergflanke fließt im Bereich Bauanfang an der Brücke zum Samuel-Beck-Weg Außengebietswasser auf die Seebachstraße zu. Dieses wird in einem Durchlass DN 400 (Ersatzneubau) unter der Straße hindurchgeführt und von dort über einen Regenwasserkanal DN 200 (Neubau) bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz im Samuel-Beck-Weg abgeleitet.

Die Baumaßnahme wird ohne Mitwirkung eines Versorgungsträgers, des Entwässerungsbetriebes oder der Stadtwerke realisiert.

Vorbehaltlich der Bestätigung des Nachtragshaushaltes ist die Finanzierung des Bauvorhabens im Vermögenshaushalt des Tiefbau- und Verkehrsamtes für das Jahr 2020 über die Haushaltsstelle 63000.95623 abgesichert. Weiterhin wird die Maßnahme mit Einsatz von Fördermitteln der KVI-Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur (vormals KSB) zu einem Kostenanteil von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, was in Summe 667.400 EUR entspricht, finanziert.

Die ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 1.197.950 EUR setzen sich aus den Baukosten für die Verkehrsanlage einschließlich Entwässerungsanlagen, Markierung, Beschilderung, Leiteinrichtung und Beleuchtung, den Kosten für die Ableitung des Außengebietswassers, Grunderwerbskosten, Aufwendungen für die Einbindung des Baumbestandes, Ausgleichpflanzungen, Suchschachtungen, Leitungsumverlegungen, die bauzeitliche Verkehrsführung und den Baunebenkosten (Vermessung, Planung, Gutachten, örtliche Bauüberwachung etc.) zusammen.

Gemäß § 10, Abs. 2, lit. f der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt „...liegen die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gem. § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt..“, in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Somit kann, nach bestätigtem Beschluss dieser Entwurfsplanung nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV, das Bauvorhaben vergabeseitig durch eine Beschlussfassung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters umgehend umgesetzt werden.

Der Beginn der Maßnahme ist ab September dieses Jahres avisiert.
in Beschluss gem. § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt.", in der
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Somit kann, nach bestätigtem Beschluss dieser
Entwurfsplanung nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV, das Bauvorhaben vergabeseitig durch eine
Beschlussfassung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters umgehend umgesetzt werden.

Der Beginn der Maßnahme ist ab September dieses Jahres avisiert.